

An alle
Landeshauptleute

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.421.376

Wien, 6. Juli 2020

Erlas – Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung gem. Artikel 36 Verordnung (EU) 2018/858

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 ist die Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, CoC) in Papierform dem Käufer des Fahrzeugs unentgeltlich zusammen mit dem Fahrzeug auszuhändigen. Ihre Aushändigung darf nicht von einer ausdrücklichen Anforderung oder von der Vorlage zusätzlicher Informationen beim Hersteller abhängig gemacht werden. Die genannte Verordnung gilt für Fahrzeuge der Klassen M, N und O ab 1. September 2020 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU und ist daher auch in Österreich verbindlich anzuwenden. Auch in Fällen, in denen bisher für noch nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge gem. § 28a Abs. 6 letzter Satz sowie gem. § 28b Abs. 1 letzter Satz KFG 1967 ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank ausgestellt wurde, ist dann ausnahmslos eine Übereinstimmungsbescheinigung auszuhändigen. Ein zusätzlicher Datenauszug ist nicht auszustellen.

Ein nach dem 31. 8. 2020 ausgestellter Datenauszug ist daher bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs mit EU-Typgenehmigung nicht mehr als Genehmigungsnachweis im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. a KFG 1967 anzusehen. Als nach dem 31. 8. 2020 ausgestellter Genehmigungsnachweis für Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren, kommt ausschließlich eine Übereinstimmungsbescheinigung in Betracht. Ein Datenauszug dient daher nur mehr in folgenden Fällen als Genehmigungsnachweis:

- Dateneingabe von Fahrzeugen gemäß § 28a Abs. 6 KFG 1967, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die ursprüngliche Übereinstimmungsbescheinigung von der Behörde eingezogen wurde,
- Dateneingabe von Fahrzeugen gemäß § 28b Abs. 1 KFG 1967, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die ursprüngliche Übereinstimmungsbescheinigung von der Behörde eingezogen wurde oder nicht ausgestellt wurde (zB Deutschland – Zulassungsbescheinigung Teil II anstelle des CoC, Italien – von der Zulassungsbehörde eingezogen),

- Dateneingabe von Fahrzeugen gemäß § 28b Abs. 5 KFG 1967, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die Übereinstimmungsbescheinigung von der Behörde eingezogen wurde oder nicht ausgestellt wurde,
- in den Fällen des § 28d Abs. 6 KFG 1967 (Anerkennung nationale Kleinserien-Typgenehmigung),
- Dateneingabe von reimportierten Fahrzeugen (§ 30a Abs. 4a KFG 1967).

Werden die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben, ist dem Fahrzeugbesitzer oder dem Antragsteller in den Fällen, in denen nunmehr kein Datenauszug ausgestellt wird, die Dateneingabe (einschließlich ggf weiterer Informationen wie zB Ende Erstzulassung) in geeigneter Form zu bestätigen, zB auf der Rechnung für die Dateneingabe.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass seit 1. 1. 2016 gleichlautende Bestimmungen für Fahrzeuge der Klasse L gem. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und für Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S gem. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 gelten. Um Härtefälle für Besitzer von Fahrzeugen dieser Klassen zu vermeiden, ist die oben beschriebene Vorgangsweise für diese Fahrzeuge ebenfalls ab 1. 9. 2020 anzuwenden.

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber